



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

**Genehmigung
zur Stilllegung und zum Abbau der
Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK):
Schritt 4
„Deregulierung nach Verglasungsende“**

(21. SG)

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Atomgesetz der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

nach Maßgabe der in den in Abschnitt I. 2. genannten Unterlagenverzeichnissen zitierten Unterlagen und der in Abschnitt I. 3. verfügten Nebenbestimmungen auf ihren Antrag gemäß § 7 Atomgesetz folgende Genehmigung in Ergänzung zu den bestehenden Genehmigungen:

I. Entscheidung

1. Genehmigungsinhalt

Entsprechend dem Antrag werden folgende Maßnahmen gestattet:

- 1.1 Änderungen an Lüftungstechnischen Anlagen in der Lagerungs- und Verdampfungsanlage (LAVA), der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK), im Prozessgebäude (PG) und in der Erweiterung der Lagermöglichkeit für mittelaktive Abfälle (ELMA) und Neueinrichtung einer Belüftungsanlage in Raum 037 der Energieversorgungszentrale II (EVZ II) sowie Vorziehen von Außerbetriebnahmen im PG,
- 1.2 Umschlüsse und Außerbetriebnahmen im Haupt-Waste-Lager (HWL) und in der LAVA,
- 1.3 Umschlüsse und Außerbetriebnahmen in der VEK,
- 1.4 Umschlüsse und Außerbetriebnahmen in der Medien-Ver- und Entsorgung der WAK,
- 1.5 Umschlüsse und Außerbetriebnahmen in der Energieversorgung mit Entfall Blitzschutznetz in der VEK,
- 1.6 Auslagerung der Emissionsüberwachung aus VEK und LAVA in den LAVA-Kamin,
- 1.7 Außerbetriebnahmen in der Kraftstoffversorgung der WAK,
- 1.8 Umschlüsse und Außerbetriebnahmen in der Kommunikationstechnik,
- 1.9 Umrüstung der Warte und der Störmeldeanlage sowie Einrichten einer neuen Nebenwarte,
- 1.10 Anpassung der Schichtbesetzung an den Rückbaufortschritt,
- 1.11 Anpassung der Fachkundanforderungen des Schichtpersonals an den Rückbaufortschritt,
- 1.12 Personaländerungen mit Entfall des Teilbereichs Analytik (LÜA) und der Einrichtung der Stabsstelle für den Rückbau Schritt 4,
- 1.13 Demontagen der Wasserrückkühlanlage (WRA), Abwassersammelstation (ASS), EVZ-Tanklager, Demontagen in EVZ I/II, LAVA, VEK, ELMA und Vorziehen von Demontagen im PG,
- 1.14 Änderungen von Brandschutzmaßnahmen in VEK und ELMA sowie
- 1.15 Anpassung des betrieblichen Regelwerks an den Anlagenstatus.

Die Genehmigung zur nuklearen Inbetriebnahme und zum Betrieb der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK) auf dem Gelände der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) Gemarkung Linkenheim, Landkreis Karlsruhe (2. Teilbetriebsgenehmigung) vom 24. Februar 2009 wird durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 2.1 Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 AtG für die "Deregulierung nach Verglasungsende" WAK-Rückbau Schritt 4
Änderungsanzeige Nr.: 1.9-01/06 (12); Az.: ZG-VLH/07/0267 vom 23.04.2007
- 2.2 Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis U 1.1 der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau und Entsorgungs-GmbH vom 15. Januar 2010;
Unterlagen-Nr.: SRA/9100/SD/W344.588.4/F
- 2.3 Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis U 1.2 der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau und Entsorgungs-GmbH vom 7. Dezember 2009;
Unterlagen-Nr.: RA/9100/SD/W344.651.5/C

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 3.1 Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Fortluftanlage im Prozessgebäude, deren Motoren bis zu 40°C ausgelegt sind, ist die mit der Messstelle 51 TIWH 055-1 registrierte Raumtemperatur auszuwerten. Bei Erreichen einer Raumtemperatur von 38°C sind Maßnahmen zur Kühlung des Raumes R055 zu treffen.

3.2 Im Rahmen der Inbetriebsetzung der Lüftungsanlage im Prozessgebäude ist nachzuweisen, dass die zum Aktivitätseinschluss erforderliche Druckstaffelung (gerichtete Strömung) auch im Sollwert 3 und bei der Schleichfahrt sichergestellt wird.

Ansonsten gelten die unter Abschnitt I. 3. A. der 2. Teilbetriebsgenehmigung vom 24.02.2009 aufgeführten allgemeinen Auflagen. Die in Abschnitt III der 20. Stilllegungsgenehmigung vom 31.01.2006 aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 4 bis 8 bzw. – in aktualisierter Fassung – die in Abschnitt I.3.A der 2. Teilbetriebsgenehmigung vom 24.02.2009 aufgeführten baurechtlichen Auflagen (Nr. 10.1 bis 10.5) gelten fort.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die für diese Genehmigung entstandenen Auflagen werden mit separatem Bescheid festgesetzt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

II. Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Antragsgegenstand

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) wurde in den Jahren 1967 bis 1970 im Auftrag des Bundes auf dem Gelände des Forschungszentrums Karlsruhe errichtet. Seit 1971 führte die WAK Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) den Betrieb der Anlage durch und hatte bis zum Jahresende 1990 ca. 200 t Kernbrennstoffe aus Versuchs- und Leistungsreaktoren aufgearbeitet.

Im Juni 1989 hat die deutsche Elektrizitätswirtschaft den Verzicht auf den Weiterbau der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf beschlossen. Hiermit war auch die Einstellung des Wiederaufarbeitungsbetriebes in der WAK verbunden. Zum Ende des Jahre 1990 wurde die Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen im Forschungszentrum Karlsruhe endgültig eingestellt. Ende des Jahres 1991 haben der Bund, das Land Baden-Württemberg und die beteiligten Firmen beschlossen, die WAK still zu legen und vollständig bis zur „grünen Wiese“ rückzubauen.

Das aktuelle Gesamtkonzept für "Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK)" wurde im November 2006 festgelegt. Gemäß diesem Gesamtkonzept erfolgen die Rückbaumaßnahmen in 6 Schritten:

- Schritt 1: Deregulierungsmaßnahmen nach Außerbetriebnahme
- Schritt 2: Erste Rückbaumaßnahmen im Prozessgebäude
- Schritt 3: Weiterer Rückbau des Prozessgebäudes bis zu Kontrollbereichsaufhebung (einschließlich Ergänzungsmaßnahmen zum Rückbau des Prozessgebäudes)
- Schritt 4: Deregulierung nach Verglasungsende
- Schritt 5: Vollständiger Rückbau der Einrichtungen LAVA, HWL, VEK und Restanlagen
- Schritt 6: Konventioneller Gebäudeabriss.

Im Schritt 4 werden Veränderungen an den WAK-Betriebs- und Infrastruktureinrichtungen mit folgender Zielsetzung durchgeführt:

- Funktionslos gewordene Systeme und Einrichtungen in der VEK, der LAVA und im HWL werden nach Verglasung des HAWC außer Betrieb genommen.
- Die Lüftungsanlage PG wird geändert, so dass sie ohne Dampf und ohne Kühlwasser betrieben werden kann.
- Die Dampf- und Kühlwasserversorgung der WAK wird im Schritt 4 gänzlich eingestellt, der Druckluftverbrauch auf betriebliche Zwecke reduziert.
- Die Verfahrenstechnik wird so verändert, dass sie ohne leitungsgeführte Abwässer aus dem Kontrollbereich auskommt.
- Die Abwasserentsorgung über die Sammelstation (ASS) wird im Schritt 4 aufgegeben. Es erfolgt eine manuelle Sammlung in Behältern im PG und Entsorgung aus dem PG mittels Tankwagen.
- Die Emissionsüberwachungen werden derart verändert, dass sie ohne Messbereichserweiterung und Jodsammlung betrieben werden können.
- Für den Notfallbetrieb der KB-Abluftanlagen wird eine mobile Versorgung mittels Notstromaggregat vorgehalten.
- Die Elektroversorgung des PG wird dahingehend verändert, dass sie ohne unterbrechungsfreie Stromversorgung aus dem Not II-Netz der WAK betrieben werden kann. Das Not II-Netz wird im Schritt 4 gänzlich außer Betrieb genommen und durch Not I-Versorgung bzw. durch eine unterbrechungsfreie Energieversorgung (USV/Batterieanlagen) ersetzt.
- Das betriebliche Regelwerk wird angepasst.

Die Maßnahmen des Schrittes 4 und die der 2. Teilbetriebsgenehmigung der VEK sollen ohne gegenseitige Störung durchgeführt werden. Im Rückbauablaufplan ist die Abfolge der Maßnahmen festgelegt, um Rückwirkungen und Beeinträchtigungen des Betriebs zu vermeiden. Die durchzuführenden Außerbetriebnahme-Maßnahmen sind irreversibel. Vorlaufend erfolgt im Regelfall die endgültige Abschaltung der Systeme und Einrichtungen. Die Demontage der Anlagenteile im Schritt 4 erfolgt manuell. Im Arbeitsbereich wird eine Ortsdosisleistung von nicht mehr als 5 $\mu\text{Sv/h}$ erwartet.

Die Einordnung der Maßnahmen des Schrittes 4 in Bezug auf den Betrieb der VEK gemäß 2. TBG, Schritt 3 und Schritt 5 ist in den Genehmigungsunterlagen dargestellt. Darüber hinaus ist angegeben, ab welchem Fortschritt im Schritt 4 die neue Nebenwarte außerhalb der Arbeitszeiten betrieben und die Mindestschichtbesetzung reduziert werden kann.

Alle Maßnahmen werden entsprechend den gültigen Betrieblichen Regelungen, insbesondere gemäß den BHB-Kapiteln 1.3 "Instandhaltungsordnung", 1.4 "Strahlenschutzordnung", 1.7 "Brandschutzordnung" und 1.10 "Ordnung über radioaktive Reststoffe" sowie den dazugehörigen Arbeitsrichtlinien, durchgeführt. Sofern Tätigkeiten erforderlich werden, die durch die Richtlinien und Vorschriften des BHB noch nicht erfasst sind, werden entsprechende Arbeitsanweisungen erstellt bzw. angepasst.

1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe hat Ende 1990 den Wiederaufarbeitungsbetrieb eingestellt und befindet sich seitdem in der Stilllegung und im Rückbau, der entsprechend dem fortgeschriebenen "Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe", Stand November 2006, in sechs Schritten bis zur "grünen Wiese" erfolgen soll. Die gegenwärtige Genehmigung betrifft Schritt 4, die Deregulierung nach Verglasungsende (vgl. oben, 1.1).

1.2.1 UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob Veranlassung zur Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung für den vierten Teilschritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 2 AtVfV besteht, und hat nach entsprechender Prüfung und aufgrund einer verfahrensrechtlichen Ermessensentscheidung von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die Genehmigungsbehörde hat ferner geprüft, ob Veranlassung besteht, für das Vorhaben der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AtVfV durchzuführen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass danach keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen in Betracht zu ziehen waren, die nicht bereits Gegenstand der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung waren.

1.2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit für das Vorhaben die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 AtG erfüllt sind, wurden die TÜV SÜD Energietechnik Baden-Württemberg GmbH (TÜV SÜD ET) sowie die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit GmbH (GRS) als Sachverständige hinzugezogen.

1.2.3 Neufestsetzung der Deckungsvorsorge

Für die WAK/VEK wurde eine Deckungssumme von 50 Mio. Euro festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte bereits mit separatem Bescheid vom 30. März 2007.

2. Rechtliche und fachliche Würdigung

2.1 Begründung der Entscheidungen zur UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1.1 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

In diesem Genehmigungsverfahren fand keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Genehmigungsbehörde konnte nach § 4 Abs. 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) von einer Bekanntmachung und Auslegung absehen, da erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind, und da außerdem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bestand.

Sie hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil bei dem einfach gelagerten Sachverhalt eine Öffentlichkeitsbeteiligung als vorgelagerter Rechtsschutz nicht notwendig ist, um Dritten eine effektive Verfolgung ihrer Interessen zu ermöglichen.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat von der Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen, da eine Öffentlichkeitsbeteiligung weder einen bedeutsamen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für das beantragte Vorha-

ben gebracht hätte noch in besonderer Weise Rechte Dritter zu schützen gewesen wären. Im Übrigen waren keine überwiegenden Gesichtspunkte erkennbar, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gemacht hätten.

2.1.2 Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg hat nach § 3e UVPG geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des beantragten Vorhabens liegen die Antragsunterlagen der WAK vom 23.4.2007 und deren letzte Revision vom 15.1.2010 zugrunde.

Die beantragten Maßnahmen nach Abschluss der Verglasung sind aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Sie ermöglichen einen kosten- und personaleffizienten Rückbau der gesamten Anlage WAK. Dies wurde bereits im Gesamtkonzept für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) bis zur „grünen Wiese“ berücksichtigt.

Für die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können, wurden die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG als Prüfbasis verwendet.

Die überschlägige Prüfung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach den Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität zu erwarten sind. Für die beantragte Änderungsgenehmigung ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die atomrechtliche Genehmigung des 4. Rückbauschlusses beruht auf § 7 Abs. 2, 3 AtG.

2.2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Der Nachweis der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der bestellten bzw. der zu bestellenden verantwortlichen Personen für den Betrieb der Anlage WAK wurde schon in vorlaufenden Genehmigungsverfahren bzw. vor ihrer jeweiligen Bestellung geprüft. Die betreffenden Personen sind dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg als zuständiger atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch den von ihnen verantwortlich geführten Betrieb der WAK bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die das positive Urteil in Frage stellen würden. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und des verantwortlichen Personals erfüllt.

2.2.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Die beantragten Maßnahmen sollen im Rahmen einer an den Anlagenstatus angepassten Betriebsorganisation und Betriebsreglements im Betriebshandbuch und sonstigen betrieblichen Regelungen der WAK GmbH durchgeführt werden.

Organisation und Reglement sind bewährt und gewährleisten, dass nur hinreichend qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für Fremdpersonal.

2.2.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Aufgrund des zum Genehmigungsgegenstand eingeholten Gutachtens der TÜV SÜD ET vom Januar 2010, das die Genehmigungsbehörden auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft haben, sowie aufgrund eigener Sachkenntnis kommen die Genehmigungsbehörden zum Ergebnis, dass bei der Durchführung der genehmigten Maßnahmen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist und

- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

Insbesondere ist festzustellen, dass

- die sicherheitstechnisch wesentlichen Tätigkeiten, einschließlich der dabei zu beachtenden Voraussetzungen, in den Antragsunterlagen festgelegt wurden,
- die Beschaffung von Neueinrichtungen und Arbeitsgeräten in den Antragsunterlagen ausreichend geregelt sind,
- bei der Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem gültigen Betriebsreglement der WAK GmbH die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- durch die Arbeiten selbst und durch den danach erreichten Zustand keine unzulässigen Rückwirkungen auf den Restbetrieb der Anlage oder Rückbautätigkeiten zu erwarten sind,
- die zu demontierenden Einrichtungen für den Restbetrieb des HWL, der LAVA und der VEK entbehrlich sind und abgebaut werden können,
- bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle entsprechend den Vorgaben in den Antragsunterlagen sowie dem gültigen Betriebsreglement der WAK GmbH die erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- die erforderliche Nachführung des Betriebsreglements durch die Festlegungen in den Antragsunterlagen sichergestellt ist,
- die Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen an die Verfahrens-, Lüftungs-, Bau-, Maschinen-, Fernhantierungs-, Elektro-, Leit- und Kommunikationstechnik, an den Strahlen- und Brandschutz sowie an die Rettungswege stehen und die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist,
- die Maßnahmen im Einklang mit den Anforderungen an die Organisation und die Fachkunde des Personals stehen,
- die Umbaumaßnahmen die Standsicherheit der bestehenden Gebäude nicht gefährden,
- die Lüftungstechnischen Einrichtungen geeignet sind, um bei den im Rahmen des folgenden Rückbaus geplanten Tätigkeiten eine ausreichende Be- und Entlüftung

mit der erforderlichen Druckstaffelung hin zu den Räumen mit dem höheren Aktivitätspotential sicherzustellen und

- zu unterstellende Störfälle sicher beherrscht werden können.

2.2.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 18. November 1986 wurde für die WAK eine Deckungssumme von 100 Mio. DM festgesetzt. Der Nachweis der ausreichenden Deckungsvorsorge erfolgte über Garantieerklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Kernforschungszentrum Karlsruhe (heute Karlsruher Institut für Technologie, KIT). Die Festlegung basierte auf den Festlegungen der AtDeckV vom 25. Januar 1977. Die AtDeckV wurde zuletzt am 23. November 2007 geändert. Bei Anwendung der zur Zeit gültigen Festlegungen wäre für die WAK eine Herabsetzung der Deckungssumme auf unter 50 Mio. Euro vertretbar gewesen. Da der Nachweis der ausreichenden Deckungsvorsorge über 50 Mio. Euro durch die weiter bestehenden Garantieerklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg aber gegeben war, spätestens aber beim Betrieb der VEK wieder zu erhöhen gewesen wäre, wurde im Vorgriff auf die 2. TBG VEK die Deckungssumme mit Bescheid vom 30. März 2007 auf 50 Mio. Euro festgesetzt.

2.2.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Nach den Feststellungen der GRS und eigenen Erkenntnissen der Genehmigungsbehörden wird bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen der Schutzzustand der WAK in sicherungstechnischer Hinsicht nicht beeinträchtigt.

2.2.6 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat im Ergebnis

festgestellt, dass keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen. Dies ergab sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

2.3 Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG

Gründe, die es rechtfertigen könnten, die beantragte Genehmigung nicht oder nicht so wie geschehen, zu erteilen, sind nicht ersichtlich.

2.4 Begründung der Nebenbestimmungen zur Entscheidung nach § 7 AtG

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt I. unter 3.1 und 3.2 beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im Wesentlichen verfahrenstechnischen Charakter zum Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Fortluft- und Lüftungsanlage im Prozessgebäude. Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin bereits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Nebenbestimmungen für die Antragstellerin unter Einbeziehung der Betriebspraxis ohne weiteres verständlich ist, konnte entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG auf eine ausführlichere schriftliche Begründung verzichtet werden.

2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 6 AtKostV werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung der Antragstellerin von der Gebührenerhebung liegt im öffentlichen Interesse. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben in einer Verwaltungsvereinbarung mit Datum vom 17. Februar 2006 festgelegt, dass die Umstrukturierung des Projekts WAK im öffentlichen Interesse gem. § 6 AtKostV liegt und deshalb in den für den Rückbau der WAK erforderlichen Genehmigungsverfahren von einer Gebührenerhebung abzusehen ist. Die vorliegende Genehmigung schafft die Voraussetzungen für den endgültigen Rückbau der WAK und ergeht somit gebührenfrei.

Die Auslagen sind nach § 21 AtKostV zu erstatten.

2.6 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die erteilte Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt, weil sowohl ein Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug besteht und weil diese Interessen an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse eines etwa klagenden Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegen.

Die Genehmigung versetzt die Antragstellerin in die Lage, den Rückbau und die vollständige Beseitigung der WAK zügig fortzusetzen. Dies ist sowohl im Interesse der Antragstellerin als auch im öffentlichen Interesse, da die Arbeiten mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und durch die unverzügliche Fortsetzung der Rückbauarbeiten teure Stillstandzeiten vermieden werden können. Der Rückbau der Anlage WAK wird aus Steuergeldern (91,8 % Bund, 8,2 % Land Baden-Württemberg) finanziert.

Ein rascher Vollzug der Genehmigung ist auch deshalb erforderlich, weil betriebserfahrenes Personal altershalber nur noch für eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Die Nutzung dieser Betriebserfahrung stellt einen erheblichen Sicherheitsgewinn dar, auf den aus der Sicht des öffentlichen Interesses, aber auch in Interesse der Antragstellerin nicht verzichtet werden kann.

Dagegen sind keine gewichtigen Interessen Dritter, die diese Genehmigung möglicherweise anzufechten gedenken, an der aufschiebenden Wirkung einer Klage erkennbar. Die Genehmigung betrifft einen überschaubaren Sachverhalt, für die ebenfalls sehr überschaubaren Risiken ist Vorsorge getroffen, so dass keine Gründe ersichtlich sind, aus denen ein Dritter in seinen Rechten verletzt sein könnte.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der Entscheidung anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.



Stuttgart, den 23. April 2010

Az.: 35-4651.70-14.1/12/06

